



BESCHLÜSSE DER 34. SITZUNG DER MEDIENKOMMISSION

Die 34. Sitzung der 7. Amtsperiode der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW hat am 04. April 2025 stattgefunden.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES LOKALEN HÖRFUNKPROGRAMMS

Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen

1. Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk Radio Leverkusen e.V. mit Bescheid vom 14.06.1995 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 29.04.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen wird antragsgemäß bis zum 26.10.2027 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit den folgenden Maßgaben erteilt:
 - a) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft die Benennung je eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 13 LMG NRW nach Erteilung der Verlängerung nachzuweisen.
 - b) Die Veranstaltergemeinschaft hat die Regelungen der Satzung der Veranstaltergemeinschaft so zu gestalten, dass der Änderung von § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zum Siebzehnten Rundfunkänderungsgesetz Rechnung getragen wird. Diese Anpassung ist der Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer redaktionellen Stelle und/oder eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio Leverkusen unter die vorgelegten Angaben der Mittelfristplanung für die Jahre 2026 und 2027 sinkt.
3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Leverkusen 107,6 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen



Verbreitungsgebiet Kreis Wesel

1. Die der Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Wesel e.V. mit Bescheid vom 25.04.1990 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 21.04.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Wesel wird antragsgemäß bis zum 27.03.2027 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer redaktionellen Stelle und/oder jegliche Reduzierung des Etats für freie Mitarbeit betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen sind. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio K.W. unter die vorgelegten Angaben der Mittelfristplanung für die Jahre 2026 und 2027 sinkt.
3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Wesel gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Moers 91,7 MHz und Wesel 107,6 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen

Verbreitungsgebiet Märkischer Kreis

1. Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Märkischen Kreis e.V. mit Bescheid vom 03.05.1990 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 08.04.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Märkischer Kreis wird antragsgemäß bis zum 27.06.2028 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit den folgenden Maßgaben erteilt:
 - a) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft die Benennung eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 LMG NRW sowie der Zuwahl des Mitgliedes nach § 62 Abs. 3 LMG NRW aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Verlängerung nachzuweisen.
 - b) Die Veranstaltergemeinschaft hat die Regelungen der Satzung der Veranstaltergemeinschaft so zu gestalten, dass der Änderung von § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zum Siebzehnten Rundfunkänderungsgesetz Rechnung getragen wird. Diese Anpassung ist der Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer redaktionellen Stelle und/oder eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 20 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio MK unter die vorgelegten Angaben der Mittelfristplanung für die Jahre 2026 und 2027 sinkt.



3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Märkischer Kreis gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Meinerzhagen 88,3 MHz, Letmathe 90,8 MHz, Altena 91,5 MHz, Iserlohn 92,5 MHz, Balve 94,6 MHz, Werdohl 97,2 MHz, Plettenberg 99,5 MHz und Lüdenscheid 100,2 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

2. VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES RAHMENPROGRAMMS

Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen

1. Die der radio NRW GmbH am 14.06.1995 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 29.04.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW antragsgemäß bis zum 26.10.2027 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Leverkusen 107,6 MHz erteilt.

Verbreitungsgebiet Kreis Wesel

1. Die der radio NRW GmbH am 30.04.1990 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 21.04.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Wesel wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW antragsgemäß bis zum 27.03.2027 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Wesel gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Moers 91,7 MHz und Wesel 107,6 MHz erteilt.

Verbreitungsgebiet Märkischer Kreis

1. Die der radio NRW GmbH am 07.05.1990 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 08.04.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Märkischer Kreis wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW antragsgemäß bis zum 27.06.2028 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Märkischer Kreis gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Meinerzhagen 88,3 MHz, Letmathe 90,8 MHz, Altena 91,5 MHz, Iserlohn 92,5 MHz, Balve 94,6 MHz, Werdohl 97,2 MHz, Plettenberg 99,5 MHz und Lüdenscheid 100,2 MHz erteilt.



3. LERNPLATTFORM INTERNET-ABC

Projektförderung 2025/2026

Die Medienkommission beschließt, den Direktor mit der Fortführung der Förderung des Vereins Internet-ABC e. V. für die Pflege, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Lernplattform Internet-ABC (Webseite www.internet-abc.de) zu beauftragen.

4. FORTSETZUNG HOSTING, PFLEGE UND SUPPORT

Medienbox NRW, Mediencouts NRW, Journalismus Lab

Die Medienkommission beauftragt den Direktor, den Vertrag zu Hosting, Pflege und Support für das System Avendoo (Online-Angebot Medienbox NRW sowie Buchungstool der Mediencouts NRW und Basis des Scout:Net) für die Jahre 2026 und 2027 zu verlängern.

5. GENEHMIGUNG DES GESCHÄFTSBERICHTS 2024 UND VORLÄUFIGE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2024 INKL. BEGRÜNDUNGEN DER ABWEICHUNGEN

Einbringung

Der Entwurf des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses 2024 wird gemäß § 10a Abs. 5 FinO dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Prüfung überwiesen.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Dr. Malte Abel, Julia Bandelow, Dr. Martin Schoser, Dr. Günther Bergmann, Ulrich Beul, Uwe Bräutigam, Lorenz Deutsch, Ingrid Dormann, Iris Dworeck-Danielowski, Christine Ehrig, Stefan Engstfeld, Helmut Etzkorn, Matthias Felling, Gitta Friedrich, Prof. Dr. Petia Genkova, Prof. Dr. Hektor Haarkötter, Engin Sakal, Ulrike Kaiser, Volker König, Prof. Dr. Bettina Lenzian, Ulrich Lota, Prof. Dr. Anna von Mikecz, Max Holzer, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Prof. Herbert Schwering, Dr. Eva Selic, Gertrud Servos, Sabine Sonnenschein, Andrea Stullich, Jennifer Töpferwein, Dr. Iris van Eik